

LP ADVISORY

NEWSLETTER 07/2026

13.07.2026



IN DIESER AUSGABE

1. Zusatzrente: Reform der automatischen Mitgliedschaft und Einführung neuer Rentenleistungen

1

Zusatzrente: Reform der automatischen Mitgliedschaft und Einführung neuer Rentenleistungen

AN ALLE KUNDEN

Vorwort

Mit diesem Rundschreiben werden die wesentlichen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Änderungen im Bereich der Zusatzrente in einer praxisorientierten Übersicht dargestellt, die zum 01/07/2026 in Kraft treten.

Rechtsgrundlage dieses Rundschreibens sind das Gesetz Nr. 199 vom 30/12/2025, das Gesetzesdekret Nr. 252/2005 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beschlüsse der COVIP vom 19., 23. und 25/06/2026.

1. Automatischer Beitritt zur Zusatzrente

1.1 Überblick über den neuen Mechanismus der automatischen Mitgliedschaft

Mit dem Gesetz Nr. 199/2025 wird der bislang geltende Mechanismus der stillschweigenden Zustimmung (stillschweigender Beitritt) durch ein gesetzlich angeordnetes System der automatischen Mitgliedschaft für Arbeitnehmer des privaten Sektors ersetzt. Die Reform tritt am 01/07/2026 in Kraft und findet auf Arbeitsverhältnisse Anwendung, die ab diesem

Zeitpunkt begründet werden. Hausangestellte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind vom Anwendungsbereich der Neuregelung ausdrücklich ausgenommen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage stellt die Reform eine wesentliche Änderung dar. Nach dem bisherigen System der stillschweigenden Zustimmung wurde die Abfindung (TFR) nur dann dem Zusatzrentenfonds zugeführt, wenn der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Arbeitsverhältnisses seinen gegenteiligen Willen erklärte.

Nach dem neuen System der automatischen Mitgliedschaft gilt der Arbeitnehmer kraft Gesetzes bereits ab dem Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses als Mitglied der Zusatzrentenregelung; die Ausübung des Rechts auf Verzicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen stellt die einzige Ausnahme von der automatischen Mitgliedschaft dar. Für Arbeitsverhältnisse, die spätestens am 30/06/2026 begründet werden, finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin Anwendung.

1.2 Erstmalige Beschäftigung im privaten Sektor (ab 01/07/2026)

Für alle Personen, die erstmals als Arbeitnehmer im privaten Sektor eingestellt werden, erfolgt die Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenregelung kraft Gesetzes mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses. Hieraus ergeben sich insbesondere die folgenden praktischen Rechtsfolgen:

- Die anfallende Abfertigung (*TFR*) wird dem im jeweils anwendbaren Tarifvertrag (nationaler, regionaler oder betrieblicher *CCNL*) bezeichneten Referenzfonds zugeführt. Bestehen mehrere Referenzfonds, ist der durch eine Betriebsvereinbarung bestimmte Fonds maßgeblich; fehlt eine entsprechende Betriebsvereinbarung, ist derjenige Fonds heranzuziehen, dem zum Zeitpunkt der Einstellung die größte Zahl der Arbeitnehmer des Unternehmens angehört.
- Fehlt ein anwendbarer Tarifvertrag, gilt COMETA (Metall- und Maschinenbau) als Auffangfonds. In diesem Fall ist ausschließlich die *TFR* zu entrichten; eine Verpflichtung zur Leistung von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträgen besteht hingegen nicht.
- Die Entrichtung der Beiträge (*TFR* sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden tarifvertraglichen Beitragssätze) beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Ablauf der 60-tägigen Frist folgt, und umfasst sämtliche seit dem Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses aufgelaufenen Beträge.
- Schließt der anwendbare Tarifvertrag Beitragsleistungen während der Probezeit aus, bleibt der Arbeitgeber gleichwohl verpflichtet, die *TFR* ab dem Zeitpunkt der Einstellung abzuführen; die tarifvertraglichen Beiträge sind erst nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit zu entrichten.
- Die Leistung des Arbeitnehmerbeitrags ist nicht verpflichtend, sofern das jährliche Bruttoarbeitsentgelt (*RAL*) den jährlich festgelegten Sozialhilfeschwellenwert (derzeit Euro 7.101,12) nicht übersteigt. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer innerhalb der 60-tägigen Frist erklären, keinen Arbeitnehmerbeitrag leisten zu wollen.

- Befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Laufzeit von weniger als 60 Tagen sind vom Anwendungsbereich der automatischen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der 60-tägigen Frist führt zum Erlöschen der automatischen Mitgliedschaft.

1.3 Die 60-Tage-Frist und die Ausübung des Verzichtsrechts

Innerhalb von 60 Tagen ab Begründung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer eine der folgenden Erklärungen abgeben:

- auf die automatische Mitgliedschaft verzichten und die Abfindung gemäß Art. 2120 des italienischen Zivilgesetzbuchs behalten (unter Anwendung der Vorschriften zum INPS-Treasury-Fonds, sofern anwendbar);
- eine andere Zusatzrentenregelung benennen, der er bereits angehört oder der er nach Begründung des Arbeitsverhältnisses Beitritt;
- erklären, dass lediglich ein bestimmter Prozentsatz der TFR dem Zusatzrentenfonds zugeführt werden soll, sofern eine solche Möglichkeit in den einschlägigen tarifvertraglichen oder vertraglichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Der Verzicht stellt eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung dar und ist gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben. Er entfaltet seine Rechtswirkungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses. Zeiten der Arbeitsunterbrechung hemmen, unterbrechen oder verlängern den Lauf der 60-Tage-Frist nicht.

1.4 Arbeitnehmer mit vorherigen Beschäftigungsverhältnissen, die nach dem 30/06/2026 ein neues Arbeitsverhältnis begründen

Der Mechanismus der automatischen Mitgliedschaft findet auch auf Arbeitnehmer Anwendung, die bereits zuvor in einem Beschäftigungsverhältnis standen und nach dem 30/06/2026 ein neues Arbeitsverhältnis begründen, sofern sie zum Zeitpunkt der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses bereits einer Zusatzrentenregelung angehören, der ihre Abfertigung (*TFR*) ganz oder teilweise zugeführt wird.

Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, vom Arbeitnehmer eine Erklärung darüber einzuholen, ob dieser einer Zusatzrentenregelung angehört, der die *TFR* ganz oder teilweise zugeführt wird.

2. Informationspflichten des Arbeitgebers

Zum Zeitpunkt der Einstellung ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem neu eingestellten Arbeitnehmer detaillierte Informationen zu folgenden Punkten auszuhändigen:

- den geltenden Tarifvertrag und die darin enthaltenen Bestimmungen zur Zusatzrente;
- dem Mechanismus der automatischen Mitgliedschaft und dessen Auswirkungen auf die Abfertigung (*TFR*) und die Beitragszahlungen;

- die Art der Zielrente und die Anlagemodalitäten;
- die verfügbaren Wahlmöglichkeiten und die entsprechenden Fristen (60 Tage).

Die zuständige Rentenkasse ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über den erfolgten Beitritt, den aktivierten Anlagepfad und die weiteren verfügbaren Optionen zu informieren.

3. „Life-Cycle“-Anlagestrategie für automatische Mitgliedschaften (COVIP, 23/06/2026)

Mit Beschluss vom 23/06/2026 hat die COVIP Leitlinien erlassen, mit denen die Mindestanforderungen festgelegt werden, die Zusatzrentenregelungen erfüllen müssen, um automatische Mitgliedschaften entgegennehmen zu dürfen. Nach Maßgabe dieser Leitlinien ist das vorgeschriebene Anlagemodell der sogenannte „Life Cycle“, d. h. eine Anlagestrategie, bei der das Anlagerisiko mit zunehmendem Alter des Mitglieds schrittweise und automatisch reduziert wird und das Risiko-Rendite-Profil fortlaufend an den verbleibenden Anlage- und Vorsorgehorizont bis zum Renteneintritt angepasst wird.

3.1 Allgemeiner Grundsatz und automatische Risikoreduzierung (Glide Path)

Der Risikoreduktionspfad (Glide Path) gliedert sich in drei Phasen:

Phase	Definition	Min./Max.-Anteil an Aktien
Anfangs	Junge Teilnehmer, Zeithorizont > 15 Jahre bis zur Pensionierung	Mindestens 50 %
Mittlere	Schrittweise Reduzierung bis zur Endphase	Voreingestellte abnehmende Kurve
Endphase	Teilnehmer, die kurz vor dem Ruhestand stehen (innerhalb von 5 Jahren)	Nicht mehr als 20 %

Zusatzrentenregelungen können eines der folgenden drei Life-Cycle-Anlagemodelle vorsehen: (a) einen automatischen Wechsel zwischen verschiedenen Teilfonds; (b) ein Modell mit mehreren Teilfonds, bei dem sich die prozentuale Allokation auf die einzelnen Teilfonds im Zeitablauf automatisch verändert; (c) Target-Date-Fonds, die nach altershomogenen Teilnehmerkohorten strukturiert sind. Etwaige Kosten der automatischen Umschichtung dürfen ausschließlich zur Deckung der tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten erhoben werden.

Zusatzrentenregelungen waren verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2026 auf ihrer jeweiligen Internetseite ihre Eignung zur Entgegennahme automatischer Mitgliedschaften bekannt zu geben. Daraus ergeben sich die folgenden drei Situationen:

- Bereits angepasster Fonds (Buchstabe a): Er kann ab dem 01/07/2026 Beitritte entgegennehmen.

- Noch nicht angepasster Fonds, der jedoch über mindestens zwei Produktlinien mit unterschiedlichem Risikoprofil verfügt (Buchstabe b): Er kann ab dem 01/07/2026 im Rahmen einer Übergangsregelung Beitritte entgegennehmen, muss sich jedoch bis zum 30/06/2027 anpassen.
- Nicht angepasster Fonds (Buchstabe c): Er darf keine automatischen Beitritte entgegennehmen; der Restfonds ist COMETA.

Vor der ersten Beitragszahlung für einen neu eingestellten Arbeitnehmer wird empfohlen, auf der Internetseite der jeweiligen Zusatzrentenregelung zu überprüfen, ob diese ihre Eignung zur Entgegennahme automatischer Mitgliedschaften ordnungsgemäß bekannt gegeben hat.

3.2 Neue ergänzende Rentenleistungen (COVIP, 25/06/2026)

Mit dem Gesetz Nr. 199/2025 werden drei neue Arten von Rentenleistungen eingeführt, die ausschließlich im Rahmen beitragsorientierter Zusatzrentensysteme als Alternative zur lebenslangen Leibrente zur Verfügung stehen. Mit diesen neuen Leistungsformen soll die Flexibilität in der Leistungs- bzw. Auszahlungsphase gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert und den Versicherten ein breiteres Spektrum an Leistungsoptionen eröffnet werden.

Die drei neuen Leistungen sind:

Art	Hauptmerkmale	Beginn
Rente mit festgelegter Laufzeit	Wird über eine Anzahl von Jahren ausgezahlt, die der verbleibenden Lebenserwartung entspricht (ISTAT-Tabellen). Die Rate wird berechnet, indem der verbleibende Kapital r durch die verbleibenden Raten geteilt wird. Der Betrag variiert je nach Rendite.	01/07/2026
Frei wählbare Auszahlungen	Der Versicherte wählt Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen im Rahmen der fälligen und noch nicht in Anspruch genommenen Raten der fiktiven befristeten Rente. Die Vorsorgepläne können einen Mindestbetrag und einen Mindestabstand zwischen den Entnahmen festlegen.	01/07/2026
Geteilte Auszahlung des Betrags	Aufteilung des Kapitalbetrags in Raten über einen vom Versicherten gewählten Zeitraum (mindestens 5 Jahre). Die Rate wird berechnet, indem der Restkapitalbetrag durch die verbleibenden Raten geteilt wird. Zahlungshäufigkeit: monatlich oder jährlich.	31/10/2026*

3.3 Gemeinsame Regeln

- Die neuen Leistungen stellen eine Alternative zur Leibrente dar und sind nicht miteinander kombinierbar.
- Sobald die Auszahlung begonnen hat, ist die Wahl unwiderruflich, es sei denn, der Restbetrag wird in eine sofort beginnende oder aufgeschobene Leibrente umgewandelt.

- Ab dem Zeitpunkt des Leistungsbezugs sind keine Vorauszahlungen, Übertragungen oder *RITA* mehr möglich; zulässig ist lediglich der Wechsel des Anlagebereichs.
- Es können keine weiteren Beiträge eingezahlt werden, es sei denn, der Versicherte begründet ein neues Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung (die beiden Positionen bleiben getrennt).
- Die Auszahlung ist nicht mit einer eventuell laufenden *RITA* kumulierbar.
- Der Restbetrag wird im Todesfall an die bei der Beantragung der Leistung angegebene Person ausgezahlt. Die Benennung ist obligatorisch und unabdingbar.
- Die von den Rentenkassen erhobenen Kosten müssen moderat sein und sich auf die tatsächlichen Verwaltungskosten beschränken.

3.4 Übergangsfrist für die Anpassung der Fonds

Die Altersvorsorgeeinrichtungen haben bis zum 31/12/2026 Zeit, ihre internen Systeme und Prozesse anzupassen.

Während dieses Übergangszeitraums bleiben die Zusatzrentenregelungen verpflichtet, die Anträge der Mitglieder auf Inanspruchnahme der neuen Leistungsformen entgegenzunehmen; eine Auszahlung der entsprechenden Leistungen darf jedoch erst erfolgen, nachdem die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vollständig umgesetzt worden sind. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seine Wahl bis zum Zeitpunkt der ersten Leistungszahlung zu widerrufen.

Die Zusatzrentenregelungen haben ihre geänderten Satzungen oder Reglements der COVIP spätestens bis zum 31/07/2026 zur Genehmigung vorzulegen.

4. Verpflichtungen für Arbeitgeber

Zusatzrente – sofortige Verpflichtungen (ab 01/07/2026)	Neue Rentenleistungen – Verpflichtungen
– Den für den geltenden Tarifvertrag maßgeblichen Pensionsfonds ermitteln und auf der Website des Fonds überprüfen, ob dieser seine Eignung zur Entgegennahme automatischer Beitritte mitgeteilt hat. — <i>Obligatorisch vor der ersten Einzahlung</i> – Die Informationsunterlage erstellen oder aktualisieren, die dem neuen Mitarbeiter bei der Einstellung auszuhändigen ist (Verfahren, Zielfonds, verfügbare Optionen, Frist von 60 Tagen). – Für Arbeitnehmer, die nicht zum ersten Mal eingestellt werden, eine Erklärung darüber einholen, ob sie bei einer Pensionskasse mit	– Erkundigen Sie sich bei den verwalteten Rentenfonds über die Anpassung an die neuen Leistungen und den Zeitplan für deren Verfügbarkeit. – Informieren Sie die Mitglieder, die kurz vor dem Ruhestand stehen, über die neuen Auszahlungsoptionen und verweisen Sie dabei auf die Informationsunterlagen der Fonds.

Einzahlung der Abfertigung (TFR) versichert sind oder nicht. – Die Einzahlung (Abfindung + Beiträge) an den Fonds ab dem Monat nach Ablauf der 60 Tage planen, einschließlich der seit der Einstellung aufgelaufenen Beträge. – Eventuelle Verzichtserklärungen innerhalb von 60 Tagen bearbeiten und die Verfahren entsprechend anpassen.	
--	--

Die Kanzlei steht für weitere Erläuterungen oder Anliegen sowie für die Erstellung der Informationsunterlagen für die Arbeitnehmer und die Unterstützung bei der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten gerne zur Verfügung.

§

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Milan | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com